

Mehl an einen warmen Ofen, oder sonst an einen warmen Ort, rühret das Mehl um, daß es sich durch wärme, schützet hernach ein Paar Löffel voll gewässerte Weißbierhefen und ein Viertel Pfund zerlassene Butter hinein, schläget vier Eyer hinein, aber nur von zweyen das Weiße, machet es mit laulichter Milch zu einem ziemlich festen Teige an, fasset solchen und schläget ihn mit einem Kübelöffel glatt ab. Diesen Teig leget man nach diesem auf einen Tisch, würzet ihn und bereitet Strieckeln daraus, einer Viertel Ellen lang und ein Paar qwer Finger dicke, leget solche ordentlich auf ein mit Mehl bestreuetes Bret, und wenn sie alle fertig sind, so decket man oben ein Tuch drüber, und setzet sie an einen warmen Ort, damit sie daseibst gehen können. Sind sie nun genug gegangen, und wollen oben aufspringen, so setzet man Schmalz aufs Feuer, und leget, wenn es bald heiß ist, zwey bis drey Stücke hinein, lästet sie gemächlich, aber nicht zu heiß, backen, und beußet sie immer mit Schmalze. Denn wenn man sie in gar heißes Schmalz thut, so werden sie aussen flugs harte, aber in dem Schmalze, das seine Hitze noch nicht völlig hat, gehen sie noch ein wenig auf. Hat man nun einmal heraus gebacken: so leget man selbige allezeit warm, und bäcket so lange, bis man deren satt hat. Man kan auch einen Teig, gleichwie den vorhergehenden abmachen, geschchnittene Mandeln, Zibeben, Safran und Muscatenblüthen darunter mischen, wieder solche Strieckeln machen, und sie aus Schmalze backen. In Holland heißen Pfannkuchen, was an einigen Orten Deutschlands Plinzen genennet werden.

Pfannkuchen, Echinus planus, ist eine Art Meerigel, oder gleichsam ein Mittel Ding zwischen einem Meeropffel und Meersterne, und kan zu allen beyden gerechnet werden. Wird sonst auch **Cereval** oder **Zereal** genennet, wovon Kumpf drei Sorten beschriebnen und in schönen Kupfern unter Augen geleyet hat.

Pfannkuchen (Möhren) siehe Möhren.

Pfannkuchen, im XXI Bande, p. 769.

Pfannkuchentraut, siehe Stauennünze, im IX Bande, p. 1775.

Pfannkuchenzettel, heißt bey dem Kindtaufsen dasjenige Verzeichniß, worauf aller derjenigen Namen geschrieben stehen, denen die Sechswöchnerin Pfannkuchen schicken läst, dergleichen Zettel wird den so genannten Zütschmüttern in die Küchenkammer gegeben, so die Austheilung der Kuchen darnach einrichten.

PfannkuchensRecht, siehe PfannenOrdnung.

Pfanzel, siehe Tudelkuchen, im XXIIV Bande, p. 1578.

Pfarr, Pfarret, Pfarr, Zerr, Parochus, Pastor, ist nach Maßgebung des geistlichen Kirchen-Rechtes eine solche Person, welche entweder von der ordentlichen Obrigkeit, oder wenn irgend sonst das so genannte Pfarr-Recht zustehet, einer Pfarr-Kirche vorgesezet ist, um in derselben die ihm, als geistlichen Hirten und Seelsorger der ihm anvertrauten Gemeine, gebührenden Verrichtungen treulich und fleißig zu besorgen und zu vollziehen. Sonst aber werden die

Univ. Lect. XXVII. Theil.

selben auch unter dem allgemeinen Namen derer Geistlichen, Priester und Prediger begriffen. Jedoch mit diesem Unterschied, daß, wenn an einem Orte, oder bey einer Kirche deren mehrere befindlich sind, insgemein nur dem obersten davon der Name eines Pfarrers, oder auch mit einem besondern Zusaze des Ober-Pfarrers beyleget wird. Von dessen Verrichtungen aber so wohl als denen dahin einschlagenden Rechten, siehe besondere Artikel. Siehe auch den Artikel: Priester.

Pfarr (Dorff) Land - Priester, Pastor Paganus, Pastor ruralis, ist ein solcher Geistlicher oder Priester, welchem der Pfarr-Dienst oder das Priester-Amt bey einer gewissen Kirche auf dem Lande anvertrauet ist, von dessen Verrichtungen und Rechten aber unter dem Haupt-Artikel Pfarr und Priester ein mehreres nachgelesen werden kan.

Pfarr (Ober) siehe Ober-Pfarrer, im XXV Bande, p. 149.

Pfarr-Amt, siehe Pfarr-Dienst.

Pfarr-Bau, siehe Pfarr-Bauf.

Pfarr-Bauern, siehe Dorales, im VII Bande, p. 1352.

Pfarr-Dienst, Officium Pastoris, ist entweder so viel, als das so genannte Priester-Amt selbst, oder die mit demselben verbundenen Verrichtungen. Es befehen aber dieselben vornemlich im Lehren oder Predigen, Zaufen, Beichte hören, Auspendung des heil. Nachtmahls, Copuliren, Besüchung derer Kranken, Abwartung derer Begräbnisse, Segen-sprechen in öffentlicher Gemeine u. d. g. Worzu insonderheit noch bey denen Römisch-Catholischen das Messe lesen, Formeln, Ertheilung der letzten Delung, u. d. g. kommen. Wovon unter besonderen Artikel ein mehreres nachgelesen werden kan.

Pfarddorf, ein Amt in Francken, nach Würzburg gehörig.

Pfarr-Dorales, siehe Dorales, im VII Bande, p. 1352.

Pfarrre, Pfarredrey, Pfarr-Grängen, Kirche, Spiel, Parochie, Lat. *Parochia, Paracia, Diaecsis*, sind gewisse Marken, welche die Pfarr-Kirche und das Volck, so zu selbiger gehörig, nebst denen Häusern in sich enthalten. Denn es ist bekannt, daß heutiges Tages nicht ein jedes des Dorff seine eigene Kirche und seinen eigenen Pfarr-Herrn hat; sondern es gebhren öftermals mehrere und verschiedene Dorffschafften zu einer Kirchen. Daß also eine solche Pfarre sich weiter erstrecket, und zwar dergestalt, daß entweder ein Dorff seine Kirche, jedoch ohne ihren eigenen Pfarr-Herrn hat, und solchergestalt ein Filial oder Tochter-Kirche genennet wird, oder aber mit gar keiner Kirche versehen ist, sondern die Dorffs-Inwohner an einem andern Orte ihren Gottes-Dienst zu halten, und die Sacramente daseibst zu gebrauchen verbunden sind, welche schlechterdings Eingepfarrte genennet werden. Böhmey in Tract. de Jur. Eccles. de Jur. Paroch. S. 5. Gleichergestalt haben auch die Pfarren in denen Städten ihre Grängen. Denn es befinden sich gemeinlich, zumal in großen Städten, verschiedene Pfarr-Kirchen, daß einer jeglichen ein gewisser

W m m a

wisser